

Erläuterung der Fehler in der neu verabschiedeten Baumschutz-Satzung:

L 208 alt: (orange) Die Beschreibung im Text entspricht dieser Linie. Seit der Schließung der Bahnschranke gilt:

L 208 neu: (grün) Die neue Umgehungsstraße Friedrichsruh wurde als L 208 gewidmet, die "alte" L 208 entwidmet. (L 208 neu läuft teilweise zusammen mit der L 314). Der neue Verlauf wurde im Text nicht angepasst.

Gelb: Im Text steht "entlang der L208", das ist nicht richtig. Die Grenze verläuft entlang den straßenseitigen (zur L 208) Grenzen Wohngrundstücke bzw. der Westgrenze des Waldflurstückes.

Die Blaue Fläche befindet sich im Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) Billethal. Da hat die Baumschutzsatzung nichts zu suchen. Die NSG-VO ist die höherrangige Schutzkategorie. Die Anwendung der Baumschutzsatzung würde die NSG-VO entwerten.

Im Text steht: "Von der Einmündung der Au in die Bille, entlang der Au, des Mühlenteiches, wiederum entlang der Au bis Friedrichsruh, dem nördlichen Arm der Au folgend, **unter Einfluss** der Grundstücke Nr. 9 und 11 Am Schlossteich, entlang des Wanderweges vom Schlossteich bis zur Rosenstraße, unter Einschluß der Grundstücke am **Forsthaus Rotes Haus** in Friedrichsruh, zurück den Ödendorfer Weg bis zum Ende der Straße Am Sägewerk sowie zurück an den Bahngleisen bis zum Tunnel Friedrichsruh."

Was soll uns der **Einfluss** sagen ??? Und wer kennt das **Forsthaus Rotes Haus** ???